

Schutzkonzept zur Öffnung des Gemeinschaftshauses für Versammlungen, Veranstaltungen und Vermietungen

der Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V.
für die von der Gemeinschaft genutzten Räumlichkeiten
Ober-Ramstädter Str. 55, 64367 Mühlthal

In Hessen sind Veranstaltungen und Versammlungen wieder erlaubt. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen auf Gemeindeebene beschließt der Vorstand der *Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V.* das folgende Schutzkonzept für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten.

1. Prämisse

Der Vorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

2. Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

3. Nutzungsbedingungen

a) Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen. Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen kann am Platz auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden,
- Regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen,
- Regelmäßiges intensives Stoßlüften von mindestens 30 Minuten von Räumen vor und nach einer Veranstaltung.

b) Es gilt das Abstandsgebot

Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Personen zweier Haushalte oder Gruppen von bis zu 10 Personen können ohne Einhaltung des Mindestabstands zusammensitzen. Eine spontane Bildung von 10-er-Gruppen oder die Bildung von 10-er-Gruppen durch den Veranstalter oder Mieter ist nicht zulässig.

Bei unterrichtsähnlichen Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche ist das Einhalten des Mindestabstands nicht zwingend erforderlich, wird aber weiterhin empfohlen.

c) Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.

d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.

e) Das Betreten und Verlassen des Gebäudes wird geordnet organisiert

Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt. Im Gemeinschaftshaus erfolgt der Zugang und der Ausgang durch den Haupt- und die Seiteneingänge.

f) Markierte Sitzplätze

In allen für Versammlungen oder Veranstaltungen genutzten Räumen werden Sitzplätze durch das gezielte Aufstellen von Stühlen „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten (1,5 Meter).

g) Benennung einer Verantwortliche Person und der Gebrauch vom Hausrecht

Für jede Versammlung oder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch.

h) Mieter und Dritte

Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte oder Mieter, die Räume für Versammlungen oder Veranstaltungen nutzen, auch wenn die Räume für private Familienfeiern genutzt werden.

4. Teilnehmenden-Obergrenze für die Veranstaltungsräume des Gemeinschaftshauses:

Pro Personen müssen 3 Quadratmeter im Raum zur Verfügung stehen. Hieraus ergeben sich folgende maximale Personenanzahlen in unseren Räumlichkeiten:

- a) Mittwochssaal: Raumgröße: 65 qm, maximal **22 Personen**.
- b) Großer Saal: Raumgröße: 127 qm, maximal **42 Personen**.
- c) Oase (Jugendraum): Raumgröße: 59 qm, maximal **20 Personen**.
- d) Jungscharräum: Raumgröße: 35 qm, maximal **12 Personen**.
- e) Mutter-Kind-Raum: Raumgröße: 17 qm, maximal **6 Personen**.

Werden Räume von Gruppen genutzt, richtet sich die Gruppengröße an der Personenobergrenze der genutzten Räumlichkeiten.

Die Anzahl der Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Bei aufeinanderfolgenden Gruppen ist zudem, ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 15 Minuten für Stoßlüftung vor und nach dem Treffen und ggf. Desinfektion / Reinigung von Kontaktflächen und Sanitäreinrichtungen zu organisieren.

5. Anwesenheitslisten

Am Eingang zum Gebäude bzw. zu allen für Veranstaltungen oder Versammlungen genutzten Räumen werden Anwesenheitslisten geführt, in die Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden, Datum und zeitlicher Rahmen eingetragen werden.

Die Teilnehmenden sind in **Hessen** darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Coronaverordnung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen werden im Gemeindebüro in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss aufbewahrt und nach 1 Monat datenschutzkonform vernichtet.

6. Musikproben und Veranstaltungen mit Musik

Proben von unseren Musikgruppen und dem Posaunenchor sind wieder erlaubt, wenn die Musikgruppenleiter dafür sorgen, dass diese dem Vorstand bekannt sind, die Teilnehmenden in Kleingruppenlisten festhalten, die entsprechenden Abstände eingehalten werden, ausreichende Lüftungspausen, vor allem bei aufeinanderfolgenden Gruppen, sowie ein ausreichendes Stoßlüftung und ggf. eine Reinigung nach der Probe statt findet.

a) Lüftungspause

In Innenräumen ist nach einer Probeneinheit von 30 Minuten eine Lüftungspause von 15 Minuten einzulegen. Dazu sollen die Teilnehmenden den Raum unter Wahrung der Abstandsregelungen verlassen.

b) Posaunenchor und Musikgruppen mit Blasinstrumenten

Bei Proben im *Freien* beträgt der Abstand zwischen den Musizierenden 1,5 m zwischen den Musizierenden und zur Leitung mindestens 2 m.

Bei Proben im *Innenraum* beträgt der Abstand zwischen den Musizierenden 2 m und zur musikalischen Leitung mindestens 2 m.

Bei der Probenarbeit mit Posaunenhörnern ist pro Blechblasinstrument ein mit einem Papierküchentuch oder mit Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt wird. Das Papiertuch bzw. die Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

c) Abstandsregelung für Musizierende und Musikgruppen für Proben und Veranstaltungen

Musikgruppen müssen im Innenraum einen *Abstand von 5 Metern zum Publikum* einhalten und die *Musizierenden zu den Sängern und Bläsern einen Mindestabstand von 3 Metern* voneinander. Bandmitglieder, die nicht singen und kein Blasinstrument spielen, brauchen nur 1,5 Meter Mindestabstand voneinander und die entsprechenden Lüftungspausen (s. 6a) einhalten.

d) Singen in Kleingruppen bis 15 Personen

Das gemeinsame Singen in Kleingruppen, Kinder- und Jugendgruppen ist möglich, wenn alle Personen ab dem 6. Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Ohne Maske ist das Singen in Kleingruppen nur dann möglich, wenn die Singenden einen Abstand von 3 Metern und die entsprechenden Lüftungspausen (s. 6a) einhalten.

7. Veranstaltungen mit Senioren

Allgemein gilt, dass Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden. Für organisierte Zusammenkünfte von Seniorinnen und Senioren gilt deswegen ergänzend, dass die Teilnehmerzahl der Räumlichkeiten nicht überschritten werden darf, kein gemeinsamer Gesang stattfindet und keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt werden dürfen. Sind Gegenstände doch gemeinsam genutzt wurden, sind diese umgehend zu desinfizieren.

8. Sonstige Veranstaltungen und Vermietungen mit Essensangeboten

Veranstaltungen, bei denen die Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht eingehalten werden, sind nicht möglich.

Gemeindefeste und Partys für Jugendliche oder vergleichbare gemeindliche Feste, bei denen die Teilnehmenden sich im Raum bewegen, sind daher noch nicht möglich.

In **Hessen** sind seit dem 5. Juli gemeinsames Picknicken und Grillen wieder möglich. Private Feiern in öffentlichen Räumen unterliegen den gleichen Regeln wie öffentliche Feiern und Veranstaltungen. Unsere Räumlichkeiten können daher für entsprechende private Veranstaltungen nur vermietet oder zur Nutzung überlassen werden, wenn das Abstandsgebot eingehalten werden kann, ein Hygiene- und Schutzkonzept für diese Räumlichkeiten vorliegt und Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste erfasst werden und eine Verantwortliche bzw. ein Verantwortlicher für die Einhaltung des Schutzkonzeptes benannt wird.

Nach wie vor ist das Angebot von Speisen und Getränken als Buffet nicht gestattet. Das Weiterreichen von Gegenständen oder die gemeinsame Benutzung von Geschirr oder Bedienung an den Speisen soll dadurch vermieden werden. Die Verordnungen lassen jedoch die Wiederaufnahme von Angeboten mit der Ausgabe von Speisen und Getränken wieder zu, wenn die für gastronomische Betriebe geltenden Rahmenbedingungen eingehalten werden.

In **Hessen** gelten folgende Rahmenbedingungen für den Verzehr vor Ort (Innen- und Außenbereich): Es ist sicherzustellen, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes oder einer Gruppe von maximal zehn Personen, eingehalten werden kann, dies ist insbesondere durch die Aufstellung der Tische zu gewährleisten. Auch hier dürfen die Gruppen weder spontan gebildet noch seitens des kirchlichen Veranstalters oder Mieters spontan zusammengesetzt werden,
- b) die Kontaktdaten aller Gäste erfasst werden,
- c) Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; diese Pflicht gilt nicht in Bereichen, in denen ausschließlich das Personal Zutritt hat und anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.
- d) keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen oder Milchkännchen, bereitgestellt werden,
- e) geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden,
- f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

9. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in allen Veranstaltungen und Versammlungen einzuhalten.

Die verantwortlichen Kleingruppenleiter oder Mieter sorgen dafür, dass die Handhygiene eingehalten wird. Der Vorstand sorgt dafür, dass sich Besucherinnen und Besucher des Gebäudes im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können und stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. Zudem werden die Waschbecken in den Toiletten zugänglich gemacht.

Türgriffe und Handläufe und Toiletten werden nach jeder Versammlung oder Veranstaltung desinfiziert oder gereinigt. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Vorstand am 29. September 2020 beschlossen und gilt ab sofort.

Mühlthal, den 29.9.2020

Ort, Datum



Vorsitzender



Gemeinschaftspastor



Gegenzuzeichnen von den Kleingruppenleitern und Mietern:

Hiermit bestätige ich den Empfang des Schutzkonzepts der Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V. vom 29.09.2020 und dass ich dieses verantwortungsbewusst in meiner Kleingruppe / Veranstaltung umsetzen werde.

Ort, Datum

Kleingruppe / Veranstaltung

Verantwortlich

Unterschrift